



-DGSP-

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

Stellungnahme zum vorläufigen Arbeitsentwurf BMFSFJ/BMG „Gesetz zur Reform des Pflegeberufes“

Der Arbeitskreis Pflege innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) nimmt zu dem vorläufigen Arbeitsentwurf BMFSFJ/BMG für das Bund-Länder-Gespräch auf Fachebene am 2./ 3. Juni 2015 / Stand Mai Stellung.

Grundsätzlich bedeuten die Aussagen in §4 "Vorbehaltene Tätigkeiten" im Abschnitt 2 in diesem Entwurf einen großen Fortschritt. Diese Vorbehaltsaufgaben könnten um eigenständige Zuständigkeitsbereiche des Pflegeberufes, vor allem bei einer generellen Akademisierung und einem festgelegten Qualifikationsniveau von Aufgabenbereichen des Pflegeberufes, ausgeweitet werden. Beispielsweise ist schon 1988 auf der Europäischen Pflegekonferenz in Wien gefordert worden, dass die Pflege „den Pflegebedarf selbstständig erhebt, feststellt und verordnet“.

Die generalisierte Ausbildung im Pflegeberuf als Grundlage des Gesetzes ist zu begrüßen, denn diese Forderungen, vor allem auch um den europäischen und internationalen Anschluss in der Pflege nicht zu verpassen, stellen seit Jahren pflegerische Fachgremien und Fachverbände.

Hervorzuheben ist auch, dass der Arbeitsentwurf die „primärqualifizierende Pflegeausbildung“ an Hochschulen einschließt. Festzuhalten ist, dass beide Ausbildungsgänge 3 Jahre = 6 Semester dauern. Primärqualifikation an der Hochschule bedeutet doch eine „Grundausbildung mit akademischem Abschluss“.

Allerdings bleibt der/dem sachkundigen Pflegeexpertin/ -experten in diesem Kontext auch unverständlich, warum es graduelle Unterschiede in der Pflegeausbildung geben muss, wo doch immer wieder betont wird, dass Pflege ein anspruchsvoller Beruf ist und dass fachlich qualifizierte Pflegeexperten für den Alltag in allen Bereichen der Pflege dringend gebraucht werden.

Das erweiterte Ausbildungsziel von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen der Pflege wäre dafür prädestiniert und könnte diesen Anforderungen standhalten. Das Dilemma der akademischen Pflegeausbildung -wie beispielsweise seit über 20 Jahren in Hessen- war die staatliche Anerkennung bzw. die Führung der Berufsbezeichnung. Das wurde mitbedacht. Die generalisierte akademische Ausbildung an Hochschulen hätten durchaus Maßstab sein können für die Etablierung der Primärqualifikation der Pflege im Hochschulbereich.

Die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ oder „Pflegefachfrau“ ist gleichermaßen für beide, ob akademisch oder nicht akademisch ausgebildet, festgelegt und suggeriert eine Gleichwertigkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch zu fragen, warum die praktische Ausbildung, die Praxisinhalte in der Hochschulausbildung und in der betrieblich-schulischen Ausbildung nicht den gleichen Kriterien unterliegen, also die gleichen ausbildungsrechtlichen Standards haben. Zudem tragen die unterschiedlichen Zielsetzungen der Ausbildungsgänge dem vielfältigen, anspruchsvollen Beruf der professionellen Pflege wenig Rechnung und beeinflussen dahingehend, dass die hochschulischen Absolventinnen und Absolventen weniger in der praktischen Pflegearbeit zu finden sind und ihr Wissen einbringen.

Die einzelnen Punkte der Tabelle sind nicht quer zuzuordnen!

Die Ausbildung soll dazu befähigen (selbstständig durchzuführen)	Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus besonders	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs ✓ Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses ✓ Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen ✓ Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege ✓ Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der reigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen ✓ Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu Pflegenden insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten ✓ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse ✓ vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlichen – institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normalen – institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten ✓ sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen ✓ sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können ✓ an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken ✓ ... 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diese Trennung der Aufgaben sind für eine qualitativ hochwertige Pflege fatal ➤ Eine kritisch-reflexive Haltung ist Grundlage der professionellen Pflege ➤ Analytisch zu denken ist Voraussetzung für gute Pflege ➤ Die Verknüpfung von Theorie/Wissenschaft und Praxis muss Grundlage jeglicher professionellen Pflegehandlung sein ➤ Die Unterschiede in der Befähigung suggeriert, dass die beruflich-betriebliche Ausbildung für das handwerkliche der Pflege und die Hochschule für das Denken in der Pflege ausbildet ➤ Professionelle Pflege als Beruf nimmt den Menschen in seinen Krank-Sein und Gesund-Sein umfassend und in seinem gesamten Kontext wahr und macht ein entsprechendes pflegerisches Angebot, das die Ebenen des Individuums, von Gruppen, von Institutionen, von Lebensräumen und politische Dimensionen einschließt. ➤ Beide Befähigungen sind Grundlage für eine qualitativ gute professionelle Pflege

Damit hat der Pflegeberuf wieder eine Sonderstellung, die ihm noch nie genützt hat und eher zum Verhängnis wurde (siehe z. B. KR-Tarif, Sonderstellung in der beruflichen Bildung)

Wenn dem Arbeitsentwurf des Pflegeberufsgesetzes zu entnehmen wäre, dass dieses Vorhaben als eine befristete Übergangslösung zur grundsätzlichen Akademisierung des Pflegeberufes zu sehen ist, könnte die Professionalisierung der Pflege als Heilberuf gestärkt werden.

Köln im Sept. 2015

gez. Hilde Schädle-Deiningner
Arbeitskreis Pflege

gez. Friedrich Walburg
1. Vorsitzender